

Organisationsreglement der Evangelisch-reformierten Gesamtkirch- gemeinde Bern*

vom 18. Juni 2000 (Stand am 1. Mai 2001)

Inhaltsverzeichnis

I. Die Gesamtkirchgemeinde und ihre Aufgaben.....	3
Art. 1 Bestand	3
Art. 2 Aufgaben	3
Art. 3 Verhältnis zu den Kirchgemeinden.....	4
Art. 4 Eigentum	5
II. Die Organe der Gesamtkirchgemeinde	5
<i>Allgemeine Bestimmungen.....</i>	<i>5</i>
Art. 5 Organe.....	5
Art. 6 Amtsperiode	6
Art. 7 Unvereinbarkeit, Verwandtenausschluss und Ausstand ...	6
Art. 8 Protokoll, Varianten- und Konsultativabstimmungen	6
<i>Die Stimmberechtigten</i>	<i>7</i>
Art. 9 Abstimmungen.....	7
Art. 10 Obligatorisches Referendum.....	7
Art. 11 Fakultatives Referendum	7
Art. 12 Initiative	8
Art. 13 Verfahren bei Urnenabstimmungen	9
Art. 14 Petition.....	9
<i>Der Grosse Kirchenrat.....</i>	<i>9</i>
Art. 15 Zusammensetzung	9
Art. 16 Wahl und Wahlverfahren.....	9

* Erlasssammlung der Ev.-ref. Gesamtkirchgemeinde Bern, Nr. 311.1.

Art. 17	Einberufung	10
Art. 18	Zuständigkeiten	10
<i>Der Kleine Kirchenrat</i>	11
Art. 19	Zusammensetzung	11
Art. 20	Zuständigkeiten	11
<i>Übrige Organe</i>	13
Art. 21	Die Kommissionen.....	13
Art. 22	Das Rechnungsprüfungsorgan.....	13
Art. 23	Die Präsidentenkonferenz	13
III. Finanzen	14
Art. 24	Grundsätze	14
Art. 25	Zuständigkeit	14
Art. 26	Ausgaben	15
Art. 27	Einmalige Ausgaben.....	15
Art. 28	Wiederkehrende Ausgaben	15
Art. 29	Nachkredite	15
Art. 30	Globalkredite der Kirchgemeinden	16
IV. Schluss- und Übergangsbestimmungen	16
Art. 31	In-Kraft-Treten	16
Art. 32	Amtsperiode, Organe	16
<i>Änderungen</i>	17

Die Stimmberechtigten der Evangelisch-reformierten Gesamtkirchgemeinde Bern sowie

die Bezirkssynode des Kirchlichen Bezirks Bern-Stadt

gestützt auf Art. 9 und 11 des Gemeindegesetzes vom 16. März 1998¹ und Art. 5 und 8 des Reglements über die kirchlichen Bezirke vom 9. Juni 1999²

beschliessen:

¹ BSG 170.11.

² KES 33.110.

I. Die Gesamtkirchgemeinde und ihre Aufgaben

Art. 1 Bestand

¹ Der Kirchliche Bezirk Bern-Stadt organisiert sich als Evangelisch-reformierte Gesamtkirchgemeinde Bern (hiernach: Gesamtkirchgemeinde).

² Die Gesamtkirchgemeinde ist eine rechtsfähige öffentlich-rechtliche Körperschaft gemäss Gemeindegesetz¹ und umfasst die Kirchgemeinden Heiliggeist, Münster, Nydegg, Johannes, Paulus, die Französische Kirchgemeinde, die Kirchgemeinden Frieden, Petrus, Markus, Bümpliz, Matthäus Bern und Bremgarten sowie Bethlehem.

³ Die Gesamtkirchgemeinde kann weitere Kirchgemeinden aufnehmen, wenn diese neu auch dem Kirchlichen Bezirk Bern-Stadt angehören.

⁴ Fällt eine Kirchgemeinde aus dem Kirchlichen Bezirk Bern-Stadt weg, so gehört sie ohne weiteres nicht mehr der Gesamtkirchgemeinde an.

⁵ Tritt eine zum Kirchlichen Bezirk Bern-Stadt gehörende Kirchgemeinde aus der Gesamtkirchgemeinde aus, so hat sie dabei vorbehältlich abweichender Vereinbarung eine Frist von zehn Jahren zu beachten.

⁶ Eine wegfallende Kirchgemeinde hat keinen Anspruch auf das Finanzvermögen der Gesamtkirchgemeinde. Aus dem Verwaltungsvermögen der Gesamtkirchgemeinde werden ihr nach Billigkeit die Vermögenswerte zu Eigentum übertragen, die sie für die Erfüllung ihrer Aufgaben benötigt. Dabei berücksichtigt die Gesamtkirchgemeinde die Vermögensverhältnisse und Interessen sowohl der Gesamtkirchgemeinde als auch diejenigen der austretenden und der verbleibenden Kirchgemeinden.

Art. 2 Aufgaben

¹ Der Gesamtkirchgemeinde obliegen folgende Aufgaben, soweit diese nicht von der einzelnen Kirchgemeinde wahrzunehmen sind:

- a. Sie nimmt die Aufgaben des kirchlichen Bezirks Bern-Stadt wahr;
- b. sie unterstützt und fördert die Erfüllung kirchlicher Aufgaben in ihrem Gebiet, in den Kirchgemeinden sowie auf regionaler und überregionaler Ebene und fördert das partnerschaftliche Verhältnis unter den Kirchgemeinden;
- c. sie ist zuständig für alle Belange der Kirchensteuern;
- d. sie besorgt den Zahlungsverkehr für sich und die Kirchgemeinden, soweit dieser nicht das Vermögen der Kirchgemeinden betrifft;
- e. sie verwaltet ihr Vermögen und - soweit vereinbart - auch dasjenige

¹ BSG 170.11

- der Kirchgemeinden;
- f. sie sorgt für den Unterhalt ihrer Immobilien;
 - g. sie bestimmt über den Bestand der Stellen in der Gesamtkirchgemeinde und in den Kirchgemeinden;
 - h. sie ordnet die Arbeits-, Lohn-, Spesen-, Altersvorsorge- und Sozialversicherungsverhältnisse ihrer Mitarbeitenden und derjenigen der Kirchgemeinden sowie von Personen, die für die Gesamtkirchgemeinde oder für eine Kirchgemeinde tätig sind;
 - i. sie führt ihr Stimmregister und diejenigen der Kirchgemeinden;
 - k. sie regelt den Datenschutz in ihrem Bereich;
 - l. sie kann die Kirchgemeinden im gegenseitigen Einvernehmen in weiteren Belangen unterstützen;
 - m. sie kann Dritten Dienstleistungen anbieten.

² Der einzelnen Kirchgemeinde obliegen folgende Aufgaben:

- a. Sie nimmt die Aufgaben wahr, die ihr vom übergeordneten Recht zugewiesen werden, soweit sie dieses Reglement nicht der Gesamtkirchgemeinde überträgt;
- b. sie beschafft die von ihr benötigten Mobilien, soweit ihr diese nicht von der Gesamtkirchgemeinde zur Verfügung gestellt werden;
- c. sie sorgt für den Unterhalt der ihr von der Gesamtkirchgemeinde zur Benutzung zugewiesenen Mobilien;
- d. sie sorgt für die Wartung der ihr von der Gesamtkirchgemeinde zur Benutzung zugewiesenen Immobilien, namentlich für Reinigung, geringfügige Reparaturen und Pflege;
- e. sie entscheidet im Rahmen der Zweckbestimmung und der einschlägigen Erlasse über die Verwendung der ihr von der Gesamtkirchgemeinde zur Benutzung zugewiesenen Vermögenswerte;
- f. sie kann im Rahmen des ihr zur Verfügung stehenden Globalkredits oder eigener Mittel die Schaffung von bis auf längstens sechs Monaten befristeten privatrechtlichen Anstellungen beschliessen;
- g. sie verwaltet ihr Vermögen und sorgt für dessen Unterhalt;
- h. sie regelt den Datenschutz in ihrem Bereich.

Art. 3 Verhältnis zu den Kirchgemeinden

¹ Die Gesamtkirchgemeinde pflegt ein partnerschaftliches Verhältnis zu den Kirchgemeinden.

² Die Gesamtkirchgemeinde und die Kirchgemeinden handeln je in ihren Bereichen selbständig.

³ Über die Anstellung von Mitarbeitenden der Kirchgemeinde entscheidet

die Kirchgemeinde unter Vorbehalt der Genehmigung durch die Gesamtkirchgemeinde. Die Genehmigung ist zu erteilen, wenn der Entscheid rechtskonform ist und wenn die entsprechenden Stellen zur Verfügung stehen. Im Falle von Art. 2 Abs. 2 lit. f entfällt die Genehmigungspflicht. In allen Fällen ist die Kirchgemeinde Arbeitgeberin; die administrativen Aufgaben werden jedoch von der Gesamtkirchgemeinde wahrgenommen.

⁴ Die Planung und Ausführung von Neubauten, Umbauten sowie Unterhaltsarbeiten der Immobilien und der Orgeln geschieht in enger Zusammenarbeit zwischen Gesamtkirchgemeinde und Kirchgemeinde.

⁵ Den Kirchgemeinden und der Gesamtkirchgemeinde stehen ohne ausdrückliche Ermächtigung keine gegenseitigen Vertretungsbefugnisse zu.

⁶ Die Räte von vier Kirchgemeinden können der Gesamtkirchgemeinde Anträge stellen in analoger Anwendung der Bestimmungen über die Initiative oder das fakultative Referendum.

Art. 4 Eigentum

¹ Das Eigentum an Vermögenswerten, die einer Kirchgemeinde von Dritten zufließen oder die sie aus solchen Vermögenswerten erwirbt, sowie das Eigentum an Erträgen aus diesen Vermögenswerten verbleibt bei der Kirchgemeinde.

² Vermögenswerte, die eine Kirchgemeinde mit Mitteln der Gesamtkirchgemeinde erwirbt, gehören der Gesamtkirchgemeinde zu Eigentum.

³ Die Einzelheiten regelt der Kleine Kirchenrat in einer Verordnung.

II. Die Organe der Gesamtkirchgemeinde

Allgemeine Bestimmungen

Art. 5 Organe

Organe der Gesamtkirchgemeinde sind:

- a. die Stimmberechtigten;
- b. der Grosse Kirchenrat als Gemeindeparlament gemäss Gemeindegesetz¹ und als Bezirkssynode gemäss Reglement über die kirchlichen Bezirke²;

¹ BSG 170.11.

² KES 33.110.

- c. der Kleine Kirchenrat als Gemeinderat gemäss Gemeindegesetz¹ und als Vorstand gemäss Reglement über die kirchlichen Bezirke² sowie seine Mitglieder, soweit sie entscheidbefugt sind;
- d. die Kommissionen, soweit sie entscheidbefugt sind;
- e. das Rechnungsprüfungsorgan;
- f. die Präsidentenkonferenz;
- g. das zur Vertretung der Gesamtkirchgemeinde befugte Personal.

Art. 6 Amtsperiode

¹ Vorbehältlich anders lautender Bestimmungen werden die Organe gemäss Artikel 5 lit. b, c und e sowie deren Präsidien jeweils für eine Amtsperiode gewählt. Dasselbe gilt für die ständigen Kommissionen.

² Eine Amtsperiode dauert vier Jahre.

³ Ergänzungswahlen gelten jeweils für den Rest der Amtsperiode.

⁴ Die Wiederwahl ist möglich.

⁵ Ist die Zugehörigkeit zu einer beliebigen oder einer bestimmten Kirchgemeinde der Gesamtkirchgemeinde Wahlvoraussetzung für ein Mandat, so endet das Mandat, wenn diese Zugehörigkeit während der Amtsperiode entfällt.

Art. 7 Unvereinbarkeit, Verwandtenausschluss und Ausstand

¹ In Bezug auf die Unvereinbarkeit, den Verwandtenausschluss und den Ausstand ist übergeordnetes Recht anwendbar, insbesondere die Artikel 36, 37, 47 und 48 des Gemeindegesetzes³.

² Zudem gilt, dass

- a. Mitglieder des Kleinen Kirchenrates nicht gleichzeitig dem Grossen Kirchenrat angehören dürfen;
- b. Mitarbeitende der Gesamtkirchgemeinde nicht einem der Kirchgemeinderäte, dem Grossen Kirchenrat oder dem Kleinen Kirchenrat angehören dürfen.

Art. 8 Protokoll, Varianten- und Konsultativabstimmungen

¹ Über die Verhandlungen der Organe gemäss Artikel 5 lit. b bis d und f ist Protokoll zu führen. Die Einzelheiten werden in den Geschäftsordnungen

¹ BSG 170.11.

² KES 33.110.

³ BSG 170.11.

geregelt.

² Die Organe der Gesamtkirchgemeinde können Varianten- und Konsultativabstimmungen durchführen.

Die Stimmberechtigten

Art. 9 Abstimmungen

¹ Stimmberechtigt in Angelegenheiten der Gesamtkirchgemeinde sind Angehörige der Evangelisch-reformierten Kirche des Kantons Bern, die das 18. Altersjahr zurückgelegt haben und seit drei Monaten in einer Kirchgemeinde der Gesamtkirchgemeinde wohnhaft oder die in deren Französischen Kirchgemeinde stimmberechtigt sind.¹

² Die Stimmberechtigten äussern ihren Willen an der Urne.

Art. 10 Obligatorisches Referendum

Die Stimmberechtigten entscheiden über folgende Gegenstände:

- a. Erlass und Änderung des Organisationsreglements der Gesamtkirchgemeinde, ausgenommen im Falle von Artikel 20 Abs. 4 lit. c;
- b. Initiativen, denen der Grosse Kirchenrat nicht vollumfänglich zustimmt oder die einen Gegenstand regeln, welcher dem obligatorischen Referendum unterliegt;
- c. Anträge gemäss Artikel 3 Absatz 6, denen der Grosse Kirchenrat nicht vollumfänglich zustimmt, wenn sie auch Gegenstand einer Initiative oder des fakultativen Referendums sein könnten; die Referendumsfrist gilt analog;
- d. Geschäfte, für die das übergeordnete Recht zwingend das obligatorische Referendum vorsieht.

Art. 11 Fakultatives Referendum

¹ Den Stimmberechtigten sind folgende Geschäfte vorzulegen, wenn in-
nert dreissig Tagen seit der Veröffentlichung des Beschlusses des Gros-
sen Kirchenrates 1000 Stimmberechtigte es verlangen:

- a. die Änderung der Kirchensteueranlage;
- b. Ausgabenbeschlüsse, sofern sie neue einmalige Ausgaben von mehr als 2 000 000 Franken oder neue wiederkehrende Ausgaben von mehr als 200 000 Franken betreffen;

¹ Fassung vom 14.02.2001.

c. Geschäfte gemäss Art. 23 Abs. 1 lit. e und f des Gemeindegesetzes¹.

² Referendumsfähige Beschlüsse sind zu veröffentlichen. Die Veröffentlichung enthält den Beschluss, den Hinweis auf die Referendumsmöglichkeit, die Referendumsfrist, die Mindestanzahl der erforderlichen Unterschriften, die Einreichungsstelle und den Hinweis auf Ort und Zeit einer allfälligen Auflage von Unterlagen.

³ Massgeblich für den Fristenlauf ist der Zeitpunkt der letzten erforderlichen Veröffentlichung.

Art. 12 Initiative

¹ Mit einer Initiative kann das Begehren gestellt werden auf Erlass, Aufhebung oder Änderung von Reglementen oder Beschlüssen, die in die Zuständigkeit der Stimmberechtigten oder des Grossen Kirchenrates fallen.

² Eine Initiative ist zustande gekommen, wenn 2000 Stimmberechtigte das Begehren unterzeichnet haben.

³ Der Beginn der Unterschriftensammlung ist dem Kleinen Kirchenrat vorgängig schriftlich anzuzeigen. Die Initiative ist spätestens mit Ablauf der sechsmonatigen Zeichnungsfrist beim Kleinen Kirchenrat einzureichen.

⁴ Die Initiative kann die Form einer einfachen Anregung oder eines ausgearbeiteten Entwurfs haben. Sie darf nicht mehr als einen Gegenstand umfassen und muss eine vorbehaltlose Rückzugsklausel sowie die Namen der Rückzugsberechtigten enthalten.

⁵ Der Kleine Kirchenrat beurteilt das Zustandekommen und erklärt Initiativen ungültig, wenn sie rechtswidrig oder undurchführbar sind oder wenn sie die Einheit der Form oder der Materie nicht wahren.

⁶ Der Kleine Kirchenrat unterbreitet die Initiative innert neun Monaten seit der Einreichung dem Grossen Kirchenrat, allenfalls mit einem Gegenvorschlag.

⁷ Der Grosse Kirchenrat entscheidet, ob er der Initiative zustimmt. Stimmt er ihr nicht innerhalb von 18 Monaten seit ihrer Einreichung vollumfänglich zu, so ist die Initiative innert weiterer neun Monate den Stimmberechtigten zu unterbreiten. Stimmt er einem ausgearbeiteten Entwurf zu, so bleiben die allgemeinen Bestimmungen betreffend das Referendum vorbehalten.

⁸ Abgelehnte Initiativen dürfen nicht vor Ablauf eines Jahres erneuert werden.

¹ BSG 170.11

Art. 13 Verfahren bei Urnenabstimmungen

¹ Die Kirchgemeinden sind Abstimmungskreise. Sie setzen je einen Stimmausschuss ein.

² Der Kleine Kirchenrat bestimmt Tag und Zeit der Abstimmung und ernennt aus den Stimmberechtigten einen zentralen Stimmausschuss und dessen Leitung.

³ Für die briefliche Stimmabgabe gilt kantonales Recht.

Art. 14 Petition

¹ Jede Person hat das uneinschränkbare Recht, Petitionen an Organe der Gesamtkirchgemeinde zu richten und dafür Unterschriften zu sammeln, ohne Nachteile zu erleiden.

² Petitionen müssen vom zuständigen Organ unverzüglich, jedoch spätestens innerhalb eines Jahres geprüft und beantwortet werden.

Der Grosse Kirchenrat

Art. 15 Zusammensetzung

Kirchgemeinden mit höchstens 4000 Stimmberechtigten wählen je drei, solche mit 4001 bis 6000 Stimmberechtigten je vier und solche mit über 6000 Stimmberechtigten je fünf Mitglieder des Grossen Kirchenrates. Stichtag für die Zählung ist der 31. Dezember des dritten Jahres der laufenden Amtsperiode.

Art. 16 Wahl und Wahlverfahren

¹ Wählbar sind Personen, die am Tag der Wahl in der Kirchgemeinde stimmberechtigt sind.

² Jede Kirchgemeinde wählt die ihr zustehende Anzahl Mitglieder, wobei soweit möglich mindestens einer der Sitze mit einem Abgeordneten in die evangelisch-reformierte Kirchensynode zu besetzen ist. Die Gewählten werden folgendermassen ermittelt: Befinden sich unter den Kandidierenden für den Grossen Kirchenrat Abgeordnete in die evangelisch-reformierte Kirchensynode, so gilt diejenige Person aus dem Kreis der Abgeordneten als gewählt, welche die meisten Stimmen erzielt hat. Die verbleibenden Sitze werden im Verhältnis der erzielten Stimmen – unter Einbezug der übrigen Abgeordneten – besetzt. Die Kirchgemeinden können vorsehen, dass unter Anwendung des gleichen Ermittlungsverfahrens ein weiterer Sitz für ein Mitglied des Kirchgemeinderatspräsidiums (Vor-

sitz oder Vize-Vorsitz) vorbehalten bleibt.

Art. 17 Einberufung

Der Präsident oder die Präsidentin beruft den Grossen Kirchenrat zu einer Sitzung ein, wenn die Geschäfte es erfordern oder wenn zehn Mitglieder, der Rat einer Kirchgemeinde oder der Kleine Kirchenrat es verlangen, mindestens aber zweimal jährlich.

Art. 18 Zuständigkeiten

¹ Der Grosse Kirchenrat erfüllt alle Aufgaben, die ihm das kantonale Recht, das auf die kirchlichen Bezirke anwendbare Recht und Reglemente der Gesamtkirchgemeinde übertragen.

² Er wählt

- a. für jeweils eine halbe Amtsperiode von zwei Jahren sein Präsidium, bestehend aus einem Präsidenten oder einer Präsidentin sowie einem Vizepräsidenten oder einer Vizepräsidentin;
- b. für jeweils eine Amtsperiode von vier Jahren die Präsidenten oder Präsidentinnen und die Mitglieder des Kleinen Kirchenrates und seiner ständigen Kommissionen;
- c. für jeweils eine Amtsperiode von vier Jahren das Rechnungsprüfungsorgan;
- d. für jeweils eine Amtsperiode von vier Jahren die Datenschutzaufsichtsstelle;
- e. weitere Mandatsträger/innen, deren Wahl ihm übertragen ist.

³ Er ist antragstellende Behörde in Angelegenheiten, die den Stimmberechtigten zu unterbreiten sind.

⁴ Er erlässt mit Ausnahme des Organisationsreglements alle Reglemente. Er ist dafür endgültig zuständig. Namentlich erlässt er ein Reglement für die Wahlen in die evangelisch-reformierte Kirchensynode und regelt darin insbesondere die Sitzverteilung und den Minderheitenschutz.

⁵ In den Reglementen kann er den Kleinen Kirchenrat ermächtigen oder verpflichten, Verordnungen zu erlassen.

⁶ Er übt die ihm zustehenden Aufgaben und Kompetenzen auf dem Gebiet des Finanzhaushaltes aus und entscheidet endgültig über die Vermögensausscheidung beim Austritt einer Kirchgemeinde.

⁷ Er entscheidet unter Vorbehalt der Finanzkompetenzen endgültig über die Erbringung von Dienstleistungen der Gesamtkirchgemeinde an Dritte.

⁸ Er entscheidet endgültig über die Aufnahme neuer Kirchgemeinden in die Gesamtkirchgemeinde und über Vereinbarungen mit Kirchgemeinden

bei Veränderungen im Bestand der Gesamtkirchgemeinde.

⁹ Er ordnet die Zuständigkeit zur Vermittlung und Schlichtung im Fall von Konflikten.

Der Kleine Kirchenrat

Art. 19 Zusammensetzung

¹ Der Kleine Kirchenrat besteht aus der Präsidentin / dem Präsidenten sowie aus so viel Mitgliedern, wie die Gesamtkirchgemeinde Kirchgemeinden umfasst.

² Der Grosse Kirchenrat wählt pro Kirchgemeinde je ein Mitglied aus der Mitte der in der Kirchgemeinde am Tag der Wahl Stimmberechtigten. Gewählt werden kann nur, wer vom jeweiligen Kirchgemeinderat zur Wahl vorgeschlagen wurde.

³ Die Präsidentin / der Präsident darf keinem Kirchgemeinderat angehören und muss in der Gesamtkirchgemeinde stimmberechtigt sein.

Art. 20 Zuständigkeiten

¹ Dem Kleinen Kirchenrat stehen alle Führungs-, Planungs-, Verwaltungs-, Vollzugs- und Kontrollbefugnisse zu, die nicht einem andern Organ übertragen sind.

² Insbesondere ist er mit folgenden Aufgaben und Kompetenzen betraut:

- a. Er bereitet die von den Stimmberechtigten und vom Grossen Kirchenrat zu behandelnden Geschäfte vor;
- b. er übt die ihm zustehenden Aufgaben und Kompetenzen auf dem Gebiet des Finanzhaushaltes aus;
- c. er vertritt die Gesamtkirchgemeinde gegenüber den Kirchgemeinden und nach aussen;
- d. er regelt die Zeichnungsberechtigung;
- e. er organisiert, führt und beaufsichtigt die Verwaltung;
- f. er stellt die Information der Öffentlichkeit über die Gesamtkirchgemeinde sicher;
- g. seine Mitglieder informieren je den Rat ihrer Kirchgemeinde über die Tätigkeiten der Gesamtkirchgemeinde; Geheimhaltungsvorschriften bleiben vorbehalten;
- h. er entscheidet über die Anhebung oder Beilegung von Prozessen oder deren Übertragung an ein Schiedsgericht;
- i. er trifft die Wahl und entscheidet über die Anstellung von Mitarbeiten-

den der Gesamtkirchgemeinde;

- k. er genehmigt die Entscheidungen der Kirchgemeinden über die Anstellung ihrer Mitarbeitenden; Anstellungen gemäss Art. 2 Abs. 2 lit. f bedürfen keiner Genehmigung;
- l. er entscheidet über Rechtsgeschäfte über beschränkte dingliche Rechte.

³ Er wählt insbesondere:

- a. seine Vizepräsidentin / seinen Vizepräsidenten;
- b. die Delegierten der Gesamtkirchgemeinde in Institutionen und Projekten, soweit die Wahl nicht ausdrücklich einem anderen Organ zugewiesen ist;
- c. die Vertreterinnen und Vertreter von Personalgruppen in der Präsidentenkonferenz; das betreffende Personal oder Personalgruppenvertreter/innen werden vom Kleinen Kirchenrat aufgefordert, Vorschläge einzureichen.

⁴ Der Kleine Kirchenrat erlässt insbesondere:

- a. seine Geschäftsordnung und diejenigen seiner Kommissionen;
- b. eine Verordnung über die Benützung von Eigentum der Gesamtkirchgemeinde; dabei kann er die Kirchgemeinden an den Erträgen partizipieren lassen;
- c. Änderungen von Reglementen, soweit damit nur eine Anpassung an zwingendes übergeordnetes Recht vorgenommen wird und der Gesamtkirchgemeinde dabei kein Regelungsspielraum offen steht, sowie Änderungen von Reglementen, die notwendig werden, wenn sich die Zusammensetzung der Gesamtkirchgemeinde ändert;
- d. eine Verordnung über die Organisation und Geschäftsführung der Verwaltung.

⁵ Der Kleine Kirchenrat ist befugt, Teile seiner Kompetenzen generell oder im Einzelfall einzelnen Mitgliedern, seinen Kommissionen oder dem Personal der Gesamtkirchgemeinde zu übertragen. Dies betrifft insbesondere auch die Kompetenzen zum Entscheid über die Führung von Prozessen und zur Wahl oder Anstellung von Mitarbeitenden. Die Übertragung genereller Kompetenzen erfolgt mittels Verordnung.

⁶ Der Kleine Kirchenrat kann Personal der Gesamtkirchgemeinde mittels Verordnung Antrags- und Mitberatungsrechte im Grossen Kirchenrat und bei der Präsidentenkonferenz einräumen.

Übrige Organe

Art. 21 Die Kommissionen

¹ Der Grosse Kirchenrat und der Kleine Kirchenrat können ständige Kommissionen begründen und aufheben. Deren Aufgaben, Zuständigkeit, Organisation und Mitgliederzahl regelt der Grosse Kirchenrat in einem Reglement und der Kleine Kirchenrat in einer Verordnung. Bei variabler Besetzung legt der Erlass den Rahmen der Mitgliederzahl fest.

² Die Stimmberechtigten, der Grosse Kirchenrat und der Kleine Kirchenrat können zur Behandlung einzelner in ihre Zuständigkeit fallender Geschäfte nicht ständige Kommissionen einsetzen. Deren Aufgaben, Zuständigkeit, Organisation und Zusammensetzung regeln sie im Einsetzungsbeschluss.

³ Soweit es der Grosse Kirchenrat oder der Kleine Kirchenrat nicht anders bestimmen, können ihre Kommissionen einzelnen Mitgliedern oder einem Kommissionsausschuss bestimmte Aufgaben und Entscheidungsbefugnisse übertragen. Dazu ist die Zustimmung der Mehrheit der Kommissionsmitglieder notwendig.

Art. 22 Das Rechnungsprüfungsorgan

¹ Als Organ der Rechnungsprüfung ist eine privatrechtlich oder öffentlich-rechtlich organisierte Revisionsstelle zu wählen.

² Das Rechnungsprüfungsorgan nimmt die im übergeordneten Recht umschriebenen Prüfungsaufgaben und -kompetenzen wahr.

Art. 23 Die Präsidentenkonferenz

¹ Die Präsidentenkonferenz besteht aus den Präsidentinnen und Präsidenten der Kirchgemeinderäte.

² Mit beratender Stimme gehören ihr an:

- a. die Präsidentin / der Präsident des Grossen und des Kleinen Kirchenrates oder deren Stellvertreterin / Stellvertreter;
- b. Personal gemäss Artikel 20 Absatz 6;
- c. je eine Vertreterin / ein Vertreter der im Dienste der Gesamtkirchgemeinde oder ihrer Kirchgemeinden stehenden
 - Pfarrerinnen und Pfarrer,
 - sozial-diakonischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter,
 - Sigristinnen / Sigristen und Hauswartinnen / Hauswarte,
 - Organistinnen und Organisten,
 - Chorleiterinnen und Chorleiter und

– allfälliger weiterer Personalgruppen.

³ Die Präsidentenkonferenz berät grundsätzliche Fragen des kirchlichen Auftrages und koordiniert das Vorgehen der Kirchgemeinden in gemeinsamen Angelegenheiten, insbesondere bei Veröffentlichungen und Kundgebungen, öffentlichen Anlässen, Geldsammlungen, gesamtstädtischen Kollekten und Fragen der kirchlichen Unterweisung.

⁴ Die Präsidentenkonferenz kann allen Organen der Gesamtkirchgemeinde und ihrer Kirchgemeinden Anträge stellen.

⁵ Einzelheiten, namentlich zur Bestimmung der Vertreter und Vertreterinnen gemäss Absatz 2 lit. c sowie zum Geschäftsgang, regelt der Grosse Kirchenrat in einem Reglement.

III. Finanzen

Art. 24 Grundsätze

Soweit dieses oder ein anderes Reglement nichts Abweichendes festlegt, gelten für die Gesamtkirchgemeinde und die Kirchgemeinden die kantonalen Vorschriften über den Finanzhaushalt der Gemeinden, insbesondere die Artikel 70 ff. des Gemeindegesetzes¹ und die zugehörigen Verordnungsbestimmungen.

Art. 25 Zuständigkeit

¹ Der Grosse Kirchenrat beschliesst über:

- a. den jährlichen Voranschlag der Laufenden Rechnung;
- b. die Kirchensteueranlage;
- c. Ausgaben, soweit sie nicht in die Zuständigkeit des Kleinen Kirchenrates fallen;
- d. die Jahresrechnung.

Die Bestimmungen über das fakultative Referendum bleiben vorbehalten.

² Der Kleine Kirchenrat beschliesst über:

- a. neue einmalige Ausgaben bis zu 100 000 Franken;
- b. neue wiederkehrende Ausgaben bis zu 10 000 Franken;
- c. gebundene Ausgaben;
- d. die Freigabe von beschlossenen Krediten; Globalkredite gemäss Artikel 30 bedürfen keiner Freigabe;

¹ BSG 170.11

- e. Nachkredite gemäss Artikel 29;
- f. den Finanzplan, den er dem Grossen Kirchenrat einmal jährlich zur Kenntnis bringt.

³ Ein Ausgabenbeschluss begründet keine Ansprüche Dritter.

Art. 26 Ausgaben

¹ Zur Bestimmung der Zuständigkeit werden den Ausgaben nicht gleichgestellt:

- a. Rechtsgeschäfte über beschränkte dingliche Rechte;
- b. Anhebung oder Beilegung von Prozessen oder deren Übertragung an ein Schiedsgericht.

² Zuständig ist in diesen Fällen der Kleine Kirchenrat.

Art. 27 Einmalige Ausgaben

¹ Bei einmaligen Ausgaben bestimmt sich die Ausgabenbefugnis nach der Gesamtausgabe für den gleichen Gegenstand.

² Ausgaben, die sich gegenseitig bedingen, müssen zusammengerechnet werden. In die Ausgabenbewilligung sind diejenigen Aufwendungen aufzunehmen, die in einem sachlichen und zeitlichen Zusammenhang stehen.

³ Zeitlich gestaffelte Ausgaben, die einem Zweck dienen, der in einem bestimmten, absehbaren Zeitraum definitiv erreicht sein wird, sind zusammenzurechnen.

⁴ Ausgaben, die in keinem sachlichen und zeitlichen Zusammenhang zueinander stehen, dürfen für die Bestimmung der Ausgabenbefugnis nicht zusammengerechnet werden.

Art. 28 Wiederkehrende Ausgaben

¹ Ausgaben, die einer fortgesetzten Aufgabe dienen, sind wiederkehrende Ausgaben.

² Für die Bestimmung der Ausgabenbefugnis bei wiederkehrenden Ausgaben wird auf die Kosten abgestellt, die in einem Jahr anfallen.

Art. 29 Nachkredite

¹ Um das für einen Nachkredit zuständige Organ zu ermitteln, werden der ursprüngliche Kredit und der Nachkredit zu einem Gesamtkredit zusammengerechnet.

² Beträgt der Nachkredit weniger als 15 Prozent des ursprünglichen Kre-

dits und gleichzeitig nicht mehr als 100 000 Franken, so beschliesst ihn in jedem Fall der Kleine Kirchenrat.

³ Der Grosse Kirchenrat ist über beschlossene Nachkredite in Kenntnis zu setzen.

Art. 30 Globalkredite der Kirchgemeinden

¹ Die Kirchgemeinden haben zur Erfüllung ihrer Aufgaben Anspruch auf einen jährlichen Globalkredit der Gesamtkirchgemeinde.

² Der Grosse Kirchenrat regelt die Einzelheiten in einem Reglement.

IV. Schluss- und Übergangsbestimmungen

Art. 31 In-Kraft-Treten

¹ Der Kleine Kirchenrat beschliesst das In-Kraft-Treten dieses Reglements und seiner Änderungen. Er kann beschliessen, dass dieses Reglement vorerst in dem Umfang in Kraft tritt, der notwendig ist, damit die Kompetenzen und Zuständigkeiten der Stimmberechtigten, des Grossen Kirchenrates und des Kleinen Kirchenrates gemäss diesem Reglement wirksam ausgeübt werden können. Mit dieser Teil-Inkraftsetzung wird das Geschäftsreglement der Bezirkssynode Bern-Stadt vom 19. Oktober 1987 aufgehoben.

² Im Umfang des In-Kraft-Tretens dieses Reglements sind diejenigen Bestimmungen des bisherigen Rechts der Gesamtkirchgemeinde Bern und des Kirchlichen Bezirks Bern-Stadt aufgehoben, die diesem Reglement widersprechen.

³ Mit vollständiger Inkraftsetzung dieses Organisationsreglements sind folgende Erlasse aufgehoben:

- a. Organisationsreglement der Evangelisch-reformierten Gesamtkirchgemeinde Bern vom 2. September 1974;
- b. Reglement über die Organisation des Kirchlichen Bezirks Bern-Stadt vom 20. Juni 1983.

⁴ Im Übrigen bleiben die bestehenden Erlasse der Gesamtkirchgemeinde Bern und des Kirchlichen Bezirks Bern-Stadt in Kraft. Sie können jedoch vom neu zuständigen Organ abgeändert oder aufgehoben werden.

Art. 32 Amtsperiode, Organe

¹ Die beim In-Kraft-Treten dieses Reglements laufende Amtsperiode gemäss Artikel 6 endet am 31. Dezember 2002.

² Die Mitglieder der bisherigen Bezirkssynode sind ab teilweiser oder vollständiger Inkraftsetzung dieses Reglements Mitglieder des Grossen Kirchenrates.

³ Die Paritätische Kommission wird mit vollständiger Inkraftsetzung dieses Reglements aufgehoben.

⁴ Das Rechnungsprüfungsorgan gemäss diesem Reglement wird mit Wirkung ab dem 1. Januar des Jahres, das der vollständigen Inkraftsetzung dieses Reglements folgt, gewählt. Bis dahin bleiben die Aufgaben der Rechnungsprüfungskommission gemäss bisherigem Organisationsreglement der Gesamtkirchgemeinde Bern bestehen.

⁵ Bestand und Zusammensetzung der übrigen bestehenden Organe und Funktionen der Gesamtkirchgemeinde Bern und des Kirchlichen Bezirks Bern-Stadt werden durch die Inkraftsetzung dieses Reglements nicht berührt.

⁶ Die Vorschriften dieses Reglements betreffend Zusammensetzung von Organen, Wählbarkeit, Verwandtensauschluss und Unvereinbarkeit finden erstmals Anwendung bei den Wahlen für die der Inkraftsetzung folgende Amtsperiode. Vorbehalten bleiben zwingende anders lautende Bestimmungen übergeordneten Rechts oder ausdrückliche, anders lautende Bestimmungen in diesem oder einem anderen Reglement der Gesamtkirchgemeinde.

Bern, 24. November 1999

Evangelisch-reformierte Gesamtkirchgemeinde Bern

Im Namen des Grossen Kirchenrates:

Der Präsident: *Hans Zimmermann*

Der Kirchmeier: *Beat Wiesendanger*

Bern, 24. November 1999

Kirchlicher Bezirk Bern-Stadt

Im Namen der Bezirkssynode:

Der Präsident: *Hans Zimmermann*

Die Sekretärin: *Lelia Arn*

Das Organisationsreglement wurde vom Amt für Gemeinden und Raumordnung am 28. Juli 2000 gemäss Art. 56 Gemeindegesetz genehmigt und vom Kleinen Kirchenrat am 15. November 2000 gemäss Art. 44 Gemeindeverordnung auf den 14. Dezember 2000 in Kraft gesetzt.

Änderungen

- Am 14.02.2001 (Beschluss Kleiner Kirchenrat) Art. 9 Abs. 1 Inkrafttreten am 01.05.2001